

# Studentische Hilfskräfte und ihre Rechte



# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| „Krass, ich habe Recht auf Urlaub?“          | 3  |
| Tätigkeitsbereiche studentischer Hilfskräfte | 4  |
| Vertrag – Befristung – Kündigung             | 5  |
| Vergütungssätze                              | 6  |
| Exkurs: Wie entstehen die Vergütungssätze?   | 8  |
| Urlaub                                       | 9  |
| Krankheit                                    | 9  |
| Unfallversicherung                           | 10 |
| Verdienstobergrenzen und Sozialversicherung  | 11 |
| Keine Personalvertretung                     | 13 |
| Ansprechpartner vor Ort                      | 14 |
| Weitere Kontaktadressen                      | 15 |

In dieser Broschüre sind stets Männer und Frauen gemeint. Der Lesbarkeit halber erscheint jeweils entweder die weibliche oder die männliche Form.

## Impressum

Herausgeber: DGB-Jugend Sachsen  
Schützenplatz 14, 01067 Dresden

Text: gewerkschaftliche Hochschulgruppen  
Chemnitz, Dresden, Leipzig  
<http://www.dgb-jugend-sachsen.de/projekte/37-projekte/69-students-at-work.html>

Herstellung: [www.werbung-annewolf.de](http://www.werbung-annewolf.de)

© Dresden Oktober 2009

## „Krass, ich habe Recht auf Urlaub?“

Was sonst jede Arbeitnehmerin für selbstverständlich erachtet – Anspruch auf Urlaub zu haben –, kommt Studierenden, die am Lehrstuhl oder am Forschungsinstitut als studentische Hilfskräfte (SHK) arbeiten, komisch vor. Verwundert reagiert die lokale studentische Presse und noch verwunderter reagieren die Betroffenen, wenn sie davon erfahren. Oft gilt als Selbstverständlichkeit, dass Urlaubs- und Krankheitszeiten nachgearbeitet werden müssen. Lehrstühle und Hochschulverwaltungen sind dazu sehr oft nicht auskunftsfähig oder -willig. Doch studentische Hilfskräfte sind nicht rechtlos, sie sind ganz normale Arbeitnehmer und haben somit auch Arbeitnehmerrechte.

Die gewerkschaftlichen Hochschulgruppen haben bei ihrer arbeits- und sozialrechtlichen Beratungspraxis die Erfahrung gemacht, dass der Informationsstand über diese Rechte sehr gering ist. Aber selbst wenn man Bescheid weiß, sind Professoren für die SHKs gleichzeitig Prüfer und Arbeitgeber. Das macht die Einforderung der eigenen Rechte nicht einfacher.

Wer soll zu einer Verbesserung beitragen, wenn nicht die Gewerkschaften? So ist bei einem sächsischen Vernetzungstreffen der gewerkschaftlichen Hochschulgruppen die Idee zu dieser Broschüre entstanden. Sie soll den SHKs eine Handhabe zur Einforderung ihrer Rechte geben. Dabei gilt das Prinzip: Eigene Bedürfnisse und rechtliche Lage ruhig und transparent ansprechen, und zunächst eine einvernehmliche Lösung suchen.

## Tätigkeitsbereiche von studentischen Hilfskräften

*„Wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte erbringen befristet Dienstleistungen in Forschung, Lehre oder künstlerischer Praxis.“ (§ 57 (3) SächsHG).*

Das heißt:

Die Tätigkeiten der SHK (studentische Hilfskraft oder offiziell: wissenschaftliche Hilfskraft ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung) müssen einen Bezug zur wissenschaftlichen Arbeit – ob nun Forschung oder Lehre – haben. Auch Verwaltungsaufgaben müssen im Zusammenhang mit Forschung oder Lehre stehen.

Reine Verwaltungstätigkeiten, wie die technische Aufbereitung vorgegebener Informationen oder reine Web-Administration sind keine wissenschaftlichen Dienstleistungen und dürfen nicht übertragen werden, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG 08.06.2005) entschied. Wenn man als SHK reine Verwaltungstätigkeiten verrichtet, dann hat man (wenn man Gewerkschaftsmitglied ist) einen rechtlichen Anspruch auf höhere Vergütung nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L). Die Bezahlung nach Tarifvertrag kann man auch als Gewerkschaftsmitglied bis zu sechs Monaten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Unterstützung der Gewerkschaft einklagen.

Lehrveranstaltungen, die nach Studien- und Prüfungsordnungen obligatorisch sind, dürfen von Hilfskräften (z. B. studentischen Tutorinnen) nicht selbstständig durchgeführt werden; eine Mitwirkung daran ist jedoch möglich.

## Vertrag – Befristung – Kündigung

Eine Beschäftigung als SHK ist bis zu sechs Jahren möglich (Wissenschaftszeitvertragsgesetz). Voraussetzung ist die Immatrikulation an einer deutschen Hochschule. Eine Beschäftigung als SHK ist auch bei Immatrikulation in einem Zweitstudium nach erfolgreichem Hochschulabschluss möglich. Die Stelle darf erst bei Vorliegen des Arbeitsvertrags angetreten werden (u. a. um Versicherungsschutz zu gewährleisten).

Nach der Exmatrikulation kann man nicht mehr als SHK eingestellt werden, wie das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 18.9.2008 (2 AZR 976/06) gesagt hat.

Das Arbeitsverhältnis ist üblicherweise auf drei bis sechs Monate befristet und endet am im Vertrag benannten Tag ohne Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht dennoch (§ 626 BGB).

Es dürfen nur die vertraglich vereinbarten Stunden gearbeitet werden (keine Überstunden)! Ist Mehrarbeit nötig, müssen ggf. weitere Verträge abgeschlossen werden. Schließlich muss man sich auch als studentische Hilfskraft hauptsächlich dem Studium widmen und nicht unbezahlte Überstunden leisten.

## Vergütungssätze

### a) Wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung.

|                 | Bisheriger Betrag | Neuer Betrag ab |            |            |
|-----------------|-------------------|-----------------|------------|------------|
|                 |                   | 01.04.2009      | 01.01.2010 | 01.04.2010 |
| Universitäten   | 7,35 €            | 7,57 €          | 8,18 €     | 8,28 €     |
| Fachhochschulen | 5,11 €            | 7,57 €          | 8,18 €     | 8,28 €     |

### b) Wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung oder mit Bachelor-Abschluss oder mit Masterabschluss in einem Fachhochschulstudien-gang, der nicht akkreditiert ist.

|                 | Bisheriger Betrag | Neuer Betrag ab |            |            |
|-----------------|-------------------|-----------------|------------|------------|
|                 |                   | 01.04.2009      | 01.01.2010 | 01.04.2010 |
| Universitäten   | 7,35 €            | 7,57 €          | 8,18 €     | 8,28 €     |
| Fachhochschulen | 5,11 €            | 7,57 €          | 8,18 €     | 8,28 €     |

*(Richtlinie der Tarifgemeinschaft der Länder, 13.05.2009)*

Ein Problem ist, dass diese Zahlen Höchstsätze darstellen, von denen die Hochschulen jederzeit und ohne Begründung nach unten abweichen können. Nach heftigen Protesten von Seiten der Gewerkschaften konnten die seit 1993 andauernden Nullrunden gestoppt und die Vergütungssätze wenigstens auf dem Papier erhöht werden. In der neuen Richtlinie haben die Hochschulen die Möglichkeit, 10 % drauf zu satteln und Jahressonderzahlungen nach TV-L zu zahlen. Sachsen hat sich entschieden, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Wir setzen uns dafür ein, dass sächsische Hochschulen diesen Spielraum ausschöpfen.

Studierendenvertretungen an Fachhochschulen sollten besonders darauf achten, dass die Beseitigung der bisherigen Schlechterstellung ihrer SHKs auch eingehalten wird.

Lohnsteuer ist bei einem Einkommen von weniger als 8584 € im Kalenderjahr nicht zu entrichten (§ 32a (1) Nr. 1 Einkommenssteuergesetz), es sei denn, die Arbeitgeberin hat z. B. eine Pauschale abgeführt. Hat man zunächst Lohnsteuer bezahlt, so kann man sich diese über den Lohnsteuerjahresausgleich mittels einer Lohnsteuererklärung zurückholen. Gewerkschaften beraten ihre Mitglieder steuerrechtlich fachlich und kostenlos.

## Exkurs: Wie entstehen die Vergütungssätze?

Die Vergütungssätze werden, im Gegensatz zu den geltenden Tarifverträgen, einseitig per Richtlinie durch die Arbeitgeberseite (TdL – Tarifgemeinschaft deutscher Länder bzw. die Finanzminister der Länder) festgelegt. Bis in das Jahr 2009 gab es mehrere Versuche sowohl von Seiten der studentischen Beschäftigten als auch der Gewerkschaften, Belange von studentischen Beschäftigten zum Gegenstand tariflicher Verhandlungen zu machen.

2009 konnten die Gewerkschaften ein erstes Ergebnis erringen, für das es sich jetzt einzusetzen gilt. Vereinbart wurden Tarifgespräche zur Einbeziehung von studentischen Beschäftigten, wissenschaftlichen Hilfskräften sowie künstlerischen Lehrkräften an Kunst- und Musikhochschulen in den TV-L.

Ob die Gewerkschaften hier Verbesserung durchsetzen werden, hängt nicht zuletzt davon ab, wie gut Studierende in Gewerkschaften organisiert sind und wie stark sie innerhalb der Organisation dieser Forderung Nachdruck verleihen werden. Also: organisiert euch in Gewerkschaften und tretet für die Aufnahme der studentischen Hilfskräfte in die Tarifverträge ein!

Im Stadtstaat Berlin kam es nach „Tutorenstreiks“ bereits im Jahre 1980 zu einer Einigung. Studentische Beschäftigte an Berliner Hochschulen genießen seitdem Vergütungssätze von knapp 11 € je Stunde und weitere tarifliche Leistungen.



## Urlaub

Nach dem Bundesurlaubsgesetz besteht ein rechtlich garantierter Mindesturlaubsanspruch von 24 Werktagen (Mo. - Sa.) bzw. 20 Arbeitstagen (Mo. - Fr.). Das gilt auch bei einer Beschäftigung von unter 19 Stunden pro Woche.

Je nach Länge der Verträge besteht ein bezahlter Urlaubsanspruch von 1/12 des gesetzlichen Jahresurlaubs pro Monat (vgl. § 5 BUrlG: Teilurlaub).

Die Stunden müssen nicht vor- oder nachgearbeitet werden.

## Krankheit

Im Krankheitsfall besteht Meldepflicht. Eine Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit ist der Vorgesetzten spätestens am dritten Tag vorzulegen.

Bis zu einer Dauer von sechs Wochen gibt es Lohnfortzahlungen in voller Höhe. Endet das Arbeitsverhältnis während dieser Zeit, besteht Anspruch höchstens bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses (vgl. Entgeltfortzahlungsgesetz). Ein Anspruch entsteht jedoch erst dann, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat.

Die durch Krankheit verursachten Fehlstunden müssen nicht nachgearbeitet werden.

## Unfallversicherung

Während der Arbeitszeit und auf dem direkten Arbeitsweg ist die Arbeitnehmerin über die Arbeitgeberin unfallversichert. Unfälle sind anzuzeigen.

Für alle Tätigkeiten, die direkt mit dem Studium im Zusammenhang stehen, sind Studierende über die Hochschule versichert. Die meisten Studentenwerke haben darüber hinaus auch eine Unfallversicherung für die Freizeit abgeschlossen.

## Verdienstobergrenzen und Sozialversicherung

Studierende kommen in den Genuss zahlreicher Vergünstigungen, wenn sie bestimmte Verdienstgrenzen einhalten. Zu ihrem BAföG können ledige, kinderlose Studierende 400 € pro Monat des Bewilligungszeitraumes dazuverdienen (geringfügige Beschäftigung). Verdient man mehr, wird die Differenz auf den Bedarf beim BAföG angerechnet (§§ 21-23 BAföG).

Beim Kindergeld, das höchstens bis zu Ende des 25. Lebensjahres gezahlt wird, gilt das Kalenderjahr als Bezugszeitraum. Hierbei liegt die Verdienstgrenze bei 7680 €. Der Zuschussanteil des BAföG, d. h. die Hälfte, ist dabei als Einkommen anzurechnen. Wird die Grenze überschritten, so erlischt der Kindergeldanspruch für das gesamte Kalenderjahr.

Ab einem Verdienst von mehr als 400 € pro Monat wird eine Nebentätigkeit sozialversicherungspflichtig. Zur Sozialversicherung zählen die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Jeder Studierende muss krankenversichert sein. Man kann bis zum 25. Geburtstag, zuzüglich die Zeit für den gesetzlichen Wehr- und Wehersatzdienst, über die Eltern familienversichert bleiben, wodurch keine Kosten anfallen. Für eine Familienversicherung über die Ehepartnerin gibt es keine Altersgrenze. Verdient man mehr als 360 € pro Monat oder ist man älter als 24, muss man sich studentisch krankenversichern. Dafür fallen momentan monatlich bei jeder Krankenkasse 53,40 € plus 11,26 € (für kinderlose Studierende über 23 Jahren) bzw. 9,98 € (für Studierende mit Kind) Pflegeversicherung an.

Ab dem 30. Geburtstag oder dem Ende des 14. Fachsemesters muss man sich freiwillig in den gesetzlichen Kassen krankenversichern. Die Beiträge sind seit 2009 für alle Krankenkassen einheitlich und ziemlich hoch. Es gibt jedoch einen Übergangstarif für Studierende in der Studienabschlussphase (für maximal 6 Monate 87,61 € plus 18,22 € bzw. 16,15 € Pflegeversicherung); ansonsten zahlt man (wenn man nicht zu viel verdient) 120,12 €.

Die Rentenversicherung ist die einzige Sozialversicherung, in welche auch Studierende einkommensabhängig einzahlen. Bei geringfügiger Beschäftigung (bis 400 €) fällt dies nicht an, man kann sich jedoch freiwillig rentenversichern. Im Allgemeinen werden 19,9 % des Bruttolohns in die Rentenkasse eingezahlt: Die Hälfte geht vom Bruttolohn der Arbeitnehmerin ab, die andere Hälfte wird von der Arbeitgeberin getragen. Für Einkünfte zwischen 400 € und 800 € gilt die sogenannte „Gleitzone“: Rentenbeiträge sind auch für studentische Hilfskräfte fällig, werden jedoch nach einer bestimmten Formel berechnet und fallen geringer an.

Von Zahlungen in die Arbeitslosenversicherung sind Studierende befreit, wenn sie weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten und so ihren Studierendenstatus beibehalten. Sie erwerben allerdings auch keine Ansprüche.

## Keine Personalvertretung

Die Beschäftigten an Hochschulen und Einrichtungen des öffentlichen Dienstes wählen alle vier Jahre einen Personalrat. Dies trifft für auf studentische Hilfskräfte nicht zu. So heißt es im Sächsischen Personalvertretungsgesetz § 4 Abs. 5 Ziffer 4: „Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: Professoren, wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte, Lehrbeauftragte, Gastprofessoren sowie Honorarprofessoren.“

Auch hier ist es in Berlin anders, dort haben studentische Hilfskräfte einen eigenen Personalrat. In Sachsen setzen sich die Gewerkschaften ebenfalls seit langem dafür ein. Auch hier gibt es also die Chance, sich einzumischen.

## Ansprechpartner vor Ort

Studentische Hilfskräfte sind weder in den Tarifvertrag noch in das Sächsische Personalvertretungsgesetz eingebunden. Ziel der Gewerkschaften und der KSS (Konferenz Sächsischer Studierendenschaften) ist, dass in der nächsten Tarifrunde auch SHKs einbezogen werden und eine personalrechtliche Vertretung per Landesgesetz wie in Berlin geschaffen wird. Bei Problemen können sich SHKs aber auch jetzt an den Studentenrat und die Gewerkschaften wenden. Die Personalräte sind auch bereit zu unterstützen.

Im Rahmen des Projektes „Students at Work“ bietet die DGB-Jugend Beratung für jobbende Studierende an. Die zentrale Online-Beratung kann man nutzen unter: <http://www.dgb-jugend.de/studium>

Informationen zu den Vor-Ort-Beratungen und ihren Sprechzeiten an den Hochschulen sind ebenfalls dort oder auf dem sächsischen Portal zu finden: <http://www.dgb-jugend-sachsen.de/projekte/37-projekte/69-students-at-work.html>

Ihre Fragen können SHKs auch direkt an die Beraterinnen senden:

Chemnitz: [bus@stura.tu-chemnitz.de](mailto:bus@stura.tu-chemnitz.de)

Dresden: [jobberatung@stura.tu-dresden.de](mailto:jobberatung@stura.tu-dresden.de)

Leipzig: [studentsatwork.leipzig@dgb.de](mailto:studentsatwork.leipzig@dgb.de)

## Weitere Kontaktadressen

### Gewerkschaften

#### **DGB-Jugend Sachsen**

Schützenplatz 14

01067 Dresden

0351-8633101

<http://www.dgb-jugend-sachsen.de/projekte/37-projekte/69-students-at-work.html>

#### **Landesausschuss der Studierenden in der GEW Sachsen**

Nonnenstraße 58

04229 Leipzig

lass@gew-sachsen.de

[www.wissenschaft.gew.de/Sachsen\\_Wissenschaft.html](http://www.wissenschaft.gew.de/Sachsen_Wissenschaft.html)

#### **ver.di Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt , Thüringen**

Fachbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung

Karl-Liebknecht-Str. 30-32

0341-21609250

<http://biwifo-sat.verdi.de>

#### **Konferenz Sächsischer Studierendenschaften**

[www.kssnet.de](http://www.kssnet.de)

### **Dein Studentenrat vor Ort**

